

Robert Frommenwiler ✓
Forum02
Falläckerstrasse 48
8105 Watt

10.09.2025



Watt, 8. September 2025

Einzelinitiative zur Änderung der Gemeindeordnung Regensdorf

„Stadt statt Dorf – die Gemeinde Regensdorf wird zur Stadt Regensdorf“

Der Unterzeichnende reicht eine Initiative gemäss § 146 ff. des Gesetzes über die Politischen Rechte im Kanton Zürich an den Gemeinderat Regensdorf mit obenstehendem Titel ein.

Die Gemeindeordnung (GO) von Regensdorf vom 1. Januar 2018 wird wie folgt geändert respektive ergänzt:

Nachstehend findet sich eine Gegenüberstellung der aktuell gültigen Gemeindeordnung und des Initiativtextes.

Gegenüberstellung des geltenden Rechts und des Initiativtextes

Heute gültige Gemeindeordnung, 01.01.2018

Art. 1 Gemeindeart

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Einzelinitiative Robert Frommenwiler (Forum02)

Art. 1 Gemeindeart

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Regensdorf bildet eine politische Gemeinde.

Die Politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte sowie die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

Art. 2 Gemeindeart

¹ Regensdorf bildet eine politische Gemeinde *und wird als Stadt bezeichnet.*

² Die Politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der *Gemeinde Stadt* teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der *Gemeinde Stadt* ist der politische Wohnsitz in der *Gemeinde Stadt* erforderlich. Davon ausgenommen sind die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte sowie die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 4 Verfahren

Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 5 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. das Präsidium und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme des Schulpräsidiums. Die Wahl des Schulpräsidiums erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Primarschulpflege,
2. das Präsidium und die Mitglieder der Primarschulpflege,
3. das Präsidium und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen das vom Gemeinderat aus seiner Mitte abzuordnende Präsidium,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 4 Verfahren

¹Der *Gemeinderat Stadtrat* ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

²Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 5 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. das Präsidium und die Mitglieder des *Gemeinderates Stadtrats* mit Ausnahme des Schulpräsidiums. Die Wahl des Schulpräsidiums erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Primarschulpflege,
2. das Präsidium und die Mitglieder der Primarschulpflege,
3. das Präsidium und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen das vom *Gemeinderat Stadtrat* aus seiner Mitte abzuordnende Präsidium,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 6 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

Art. 7 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen wird auf 20 Tage festgesetzt.

3. Gemeindeversammlung

Art. 11 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,

Art. 6 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden ~~Gemeindeorgane~~ *Organe der Stadt* werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

Art. 7 Ersatzwahlen

¹ Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden ~~Gemeindeorgane~~ *Organe der Stadt* gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

² Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen wird auf 20 Tage festgesetzt.

3. Gemeindeversammlung

Art. 11 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 8 GO) unterliegen,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl

1. das Arbeitsverhältnis der *Gemeindeangestellten* *Stadtangestellten*,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 8 GO) unterliegen,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die *Gemeinde Stadt* keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der *Gemeinde Stadt* wesentlich sind,

betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,

5. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 14 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000.-- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
7. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Investitionen im Finanzvermögen im Wert von mehr als Fr. 5'000'000.--.

5. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 14 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000.-- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der *Gemeinderat Stadtrat* zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
7. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Investitionen im Finanzvermögen im Wert von mehr als Fr. 5'000'000.—

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 18 Behördenkonferenz

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen.

2. Gemeinderat

Art. 19 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 7 Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist das Präsidium der Primarschulpflege.

Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 20 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 18 Behördenkonferenz

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere ~~Gemeindebehörden~~ Behörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom ~~Gemeinderat~~ Stadtrat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen.

2. ~~Gemeinderat~~ Stadtrat

Art. 19 Zusammensetzung

¹ Der ~~Gemeinderat~~ Stadtrat besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 7 Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist das Präsidium der Primarschulpflege.

² Der ~~Gemeinderat~~ Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 20 Aufgabenübertragung an ~~Gemeindeangestellte~~ Stadtangestellte

Der ~~Gemeinderat~~ Stadtrat kann ~~Gemeindeangestellten~~ Stadtangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 21 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) das jeweilige Präsidium eigenständiger Kommissionen, mit Ausnahme der Primarschulpflege
 - b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Präsidien und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten.

Art. 21 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der ~~Gemeinderat~~ Stadtrat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) das jeweilige Präsidium eigenständiger Kommissionen, mit Ausnahme der Primarschulpflege
 - b) die Vertretungen des ~~Gemeinderates~~ Stadtrats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Präsidien und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - b) die Vertretungen der ~~Gemeinde~~ Stadt in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten.

Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,

Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse

Der *Gemeinderat Stadtrat* ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des *Gemeinderates Stadtrats* im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an *Gemeindeangestellte Stadtangestellte*, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen *Gemeindebehörde Behörde* fallen.

Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem *Gemeinderat Stadtrat* stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,

3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung,
7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
9. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,

3. die Besorgung sämtlicher *Gemeindeangelegenheiten* *Angelegenheiten der Stadt*, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der *Gemeinde Stadt* nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Schaffung von Stellen der *Gemeindeverwaltung* *Stadtverwaltung*,
7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
9. die Unterstützung des Gemeindereferendums

² Dem *Gemeinderat Stadtrat* stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. das Handeln für die *Gemeinde Stadt* nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,

4. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
5. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für Anlagen und Flächen sowie des generellen Entwässerungsplans,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 24 Finanzbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 1'000'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.-- im Jahr,

4. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
5. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für Anlagen und Flächen sowie des generellen Entwässerungsplans,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der *Gemeinde Stadt* wesentlich sind,
7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die *Gemeinde Stadt* keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere *Gemeindebehörde Behörde* zuständig ist,
8. die übrige Aufsicht in der *Gemeindeverwaltung Stadtverwaltung*.

Art. 24 Finanzbefugnisse

Dem *Gemeinderat Stadtrat* stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nichtenthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 1'000'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.-- im Jahr,

2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig.

Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000.-- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck,
4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Investitionen im Finanzvermögen im Wert bis Fr. 5'000'000.--,
5. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig.

Dem *Gemeinderat Stadtrat* stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000.-- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck,
4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Investitionen im Finanzvermögen im Wert bis Fr. 5'000'000.—
5. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

3. Eigenständige Kommissionen

Art. 25 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne

Anträge von eigenständigen Kommissionen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

3.1 Schulpflege

Art. 28 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Primarschulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 30 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,

3. Eigenständige Kommissionen

Art. 25 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne

Anträge von eigenständigen Kommissionen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem *Gemeinderat Stadtrat* einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

3.1 Schulpflege

Art. 28 Aufgabenübertragung an *Gemeindeangestellte Angestellte*

¹ Die Primarschulpflege kann ihren *Gemeindeangestellten Angestellten* bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art.30 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,

3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 28 GO,
5. über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen,
6. betreffend die Ordnung an den Schulen,
7. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 31 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,

3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an ~~Gemeindeangestellte~~ Angestellte im Rahmen von Art. 28 GO,
5. über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen,
6. betreffend die Ordnung an den Schulen,
über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 31 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,

4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist.

3.2 Sozialbehörde

Art. 36 Zusammensetzung

Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidium und vier weiteren Mitgliedern.

4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die *Gemeinde Stadt* keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere *Gemeindebehörde Behörde* zuständig ist.

3.2 Sozialbehörde

Art. 36 Zusammensetzung

¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des *Gemeinderats Stadtrats* als Präsidium und vier weiteren Mitgliedern.

Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 39 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle

Art. 44 Finanztechnische Prüfstelle

Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 39 Aufgabenübertragung an

Gemeindeangestellte Stadtangestellte

Die Sozialbehörde kann *Gemeindeangestellten Stadtangestellten* bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle

Art. 44 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem *Gemeinderat Stadtrat*, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der *Gemeinderat Stadtrat* und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

2. Wahlbüro

Art. 45 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidiums als Vorsitzende aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

3. Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter

Art. 47 Aufgaben und Anstellung

Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

2. Wahlbüro

Art. 45 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des ~~Gemeindepräsidiums~~ Stadtpräsidiums als Vorsitzende aus einer vom ~~Gemeinderat~~ Stadtrat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

3. Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter

Art. 47 Aufgaben und Anstellung

¹ Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der ~~Gemeindeangestellten~~ Stadtangestellten.

³ Das Amtslokal wird vom ~~Gemeinderat~~ Stadtrat bestimmt.

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 48 Aufgaben und Anstellung

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

Art. 50 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 48 Aufgaben und Anstellung

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der *Gemeindeangestellten Stadtangestellten*.

³ Das Amtslokal wird vom *Gemeinderat Stadtrat* bestimmt.

Art. 50 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.

Begründung der Initiative:

1. Bevölkerungswachstum und Urbanisierung

Regensdorf gehört zu den am stärksten wachsenden Gemeinden im Kanton Zürich. Mit der markanten Zunahme an Einwohnern, einer dichten Überbauung, modernen Wohnquartieren und vielfältigen Arbeitsplätzen weist Regensdorf längst die Merkmale einer urbanen Struktur auf, die weit über den Charakter eines klassischen Dorfes hinausgeht.

2. Infrastruktur und Dienstleistungsangebot

Schulen, ein breites Einkaufs- und Freizeitangebot, moderne Verwaltungsstrukturen sowie gute Verkehrsverbindungen (ÖV, Strassen, Nähe zum Flughafen Zürich) verleihen Regensdorf die Funktion eines regionalen Zentrums. Diese Rolle entspricht mehr der Definition einer Stadt als jener eines Dorfes.

3. Identität und Aussenwahrnehmung

Eine Stadtbezeichnung stärkt die Positionierung von Regensdorf gegen aussen. Für Unternehmen, Investoren und neue Einwohner ist das Selbstverständnis als Stadt ein Signal von Dynamik, Attraktivität und Zukunftsfähigkeit. Die neue Bezeichnung schafft Identität, Stolz und trägt zu einem modernen Erscheinungsbild bei.

Gemäss § 64a Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die politischen Rechte, steht bei Einzelinitiativen der Initiantin oder dem Initianten das Recht zu, eine Stellungnahme abzugeben, welche in den beleuchtenden Bericht aufgenommen wird.

Sofern der Gemeinderat diese Einzelinitiative unterstützt, verzichte ich auf eine über die vorliegende Begründung hinausgehende Stellungnahme im beleuchtenden Bericht (Weisung). Sollte er sie ablehnen, möchte ich von meinem Recht nach Vorliegen des Weisungstextes Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident Forum02



Robert Frommenwiler